



GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörthersee

vom 29. März 2023 Zahl: 852-1/2023-1

mit der die Sammlung von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Pörschach am Wörther See geregelt wird.

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 83/2020, wird verordnet.

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Pörschach am Wörther See sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- (4) Die Abfuhr des Sperrmülls wird über das Wertstoffsammelzentrum der Gemeinden Moosburg-Pörschach-Techelsberg durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sperrmüll von dem Wertstoffsammelzentrum gegen Bezahlung abgeholt werden.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können. Dieser Sonderbereich umfasst die Gebäude am Ufersteig.

§ 4

Abfuhr im Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- und Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu verbringen.

- (2) Der Sammelplatz wird wie folgt festgelegt:
- a) für Hausmüll: Bahnunterführung Angererweg und östliches Ende Seeuferstraße
 - b) für Sperrmüll: das Wertstoffsammelzentrum Moosburg-Pörtschach-Techelsberg, Wachenbuchener Straße 9. 9062 Moosburg

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gem. § 10 Abs.2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Restmülltonne am Abfuhrtag bis spätestens 5 Uhr an der Grundstücksgrenze (Straßenrand) bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Abfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Als Müllbehälter sind zu verwenden:
- Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 110 l (nur mehr Altbestand), 120 l, 240 l, 800 l und Großraumbehälter von 1.100 l.
 - Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter. Es werden ausschließlich Müllsäcke entsorgt, welche im Gemeindeamt erworben wurden und dementsprechend markiert sind.
- (3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die auf eigene Kosten anzuschaffenden Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs.1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (4) Jungfamilien mit Kleinkindern von 0 bis 3 Jahren und pflegebedürftige Menschen können nach Antragstellung im Gemeindeamt Pörtschach eine Rolle mit insgesamt 10 Stück 60 l Müllsäcken pro Jahr gratis für die Entsorgung von Windeln abholen.
- (5) Jenen Eigentümern von Grundstücken im Sonderbereich wird eine Bereitstellungsgebühr für Müllsäcke vorgeschrieben. Für diese Jahresgebühr können die Objekteigentümer bis zu 13 Müllsäcke pro Jahr im Gemeindeamt abholen bzw. bei vorhandenen Mülltonnen ist eine Mindestanzahl von 12 Abfuhr im Jahr vorgeschrieben.

- (6) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 15 Liter Abfall pro Woche festgelegt. Das Mindestvolumen eines Müllbehälters im Abholbereich beträgt 120 l (bzw. 110 l nur Altbestand).
- (7) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
- bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart
Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall pro Woche und
 - über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche festgelegt.
- (8) Bescheide im Sinne des § 31 Abs.3 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl.Nr. 34/1994 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 24 Abs.3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO über die Festsetzung der Größe und Zahl der Müllbehälter.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- (2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benützung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Pörschach am Wörther See vom 26. November 2015, Zahl 814-1/2015-1 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Mag.^a Silvia Häusl-Benz